

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz auf Dienstreisen

In Zeiten in denen die Arbeitswelt einem ständigen Wandel unterworfen ist, immer mehr Flexibilität und Bereitschaft zu Aus- und Weiterbildung gefordert und auch von den Arbeitgebern erwartet wird, sind Dienstreisen zu Aus-/Weiterbildungsveranstaltungen, zu anderen Unternehmensstandorten, im Wege von Projekt-/Forschungsarbeiten usw. im In- und Ausland inzwischen alltäglich geworden.

Doch wie sieht es dabei mit dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz der Beschäftigten aus?

Grundsätzlich sind Arbeiter und Angestellte während der Ausübung der sich aus ihrem Beschäftigungsverhältnis ergebenden Tätigkeiten und Verrichtungen, die sie im Auftrag ihres Arbeitgebers durchführen sowie auf den damit verbundenen direkten Wegen kraft Gesetzes unfallversichert.

Darüber hinaus erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf offiziell genehmigte Dienstreisen.

1. Was ist eine Dienstreise?

Eine Dienstreise ist eine Reise, die aus dienstlichen Gründen zurückgelegt wird und zu einem anderen Dienstort führt, um dort vorübergehend tätig zu sein.

Sie ist Teil der im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses zu verrichtenden Tätigkeiten bzw. steht diesen gleich.

Eine Dienstreise liegt vor, wenn der Versicherte sich von seinem Beschäftigungsunternehmen entfernt oder dieses zu Beginn seiner Reise gar nicht aufsucht, weil er die Reise unmittelbar von zu Hause aus antritt. Der Weg sowie die Tätigkeiten werden in direktem Interesse des Arbeitgebers unternommen. Sie kann Tage, Wochen oder Monate dauern.

Bsp: - Herr Müller ist bei der Stadt Heidenheim beschäftigt und nimmt für eine Woche an einer EDV-Schulung in Stuttgart teil.

- Frau Schulz ist beim Zentrum für Psychiatrie in Wiesloch tätig und absolviert in ihrer Eigenschaft als Ersthelferin im Unternehmen einen eintägigen Erste-Hilfe-Auffrischkurs beim DRK in Bruchsal.

2. Stehen bereits Reisevorbereitungen unter Unfallversicherungsschutz?

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz im Rahmen einer Dienstreise besteht bereits mit den betriebsbedingten Reisevorbereitungen, wie dem Lösen einer Fahrkarte/eines Flugtickets, der Aufgabe von Gepäck und auf den damit zusammenhängenden direkten Wegen.

3. Was ist auf dem Hin- und Rückweg zu beachten?

Wenn die Reise von zu Hause aus angetreten wird, beginnt der Versicherungsschutz bereits mit dem Durchschreiten der Außenhaustür des Wohngebäudes bzw. wenn Wohnhaus und Garage räumlich miteinander verbunden sind (eine räumliche Einheit bilden) mit dem Verlassen der Garage.

Bilden Wohnhaus und Garage keine räumliche Einheit und soll die Reise mit dem Privat-PKW, der in der Garage steht, durchgeführt werden, sind die Beschäftigten bereits mit dem Durchschreiten der Außenhaustür ihres Wohnhauses, auf dem direkten Weg zur Garage sowie in der Garage selbst, unfallversichert.

Die Wahl des Beförderungsmittels (z. B. Dienst-PKW, Privat-PKW, Bus, Bahn, Flugzeug) steht aus unfallversicherungsrechtlicher Sicht dem Versicherten für die Zurücklegung des Hin- und Rückweges zum Ziel der Dienstreise, nach den Vorgaben des Genehmigungsverfahrens für die jeweilige Dienstreise, grundsätzlich frei.

Versichert ist das „sich Fortbewegen“ auf dem direkten Weg. Der gewählte Weg braucht unter Berücksichtigung einer weniger verkehrsreichen, stau- oder unfallträchtigen Strecke nicht der kürzeste Weg zum Dienstort zu sein. Entscheidend für die Beurteilung des Unfallversicherungsschutzes ist ausschließlich, dass der Weg wesentlich durch den Zweck der Dienstreise und nicht allein durch persönliche und private Belange geprägt sein muss. Etwas anderes gilt, wenn der Beschäftigte aus dienstlichen Gründen eine bestimmte Wegstrecke vorgeschrieben bekommt. In diesem Fall besteht auch nur auf dieser Strecke gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

Eine Dienstreise kann allerdings ihr Gepräge sowohl durch dienstliche als auch private Belange erhalten (z. B. eintägige Weiterbildung eines Angestellten der Stadt Stuttgart in Frankfurt mit anschließendem Treffen eines Freundes im Gebäude der Weiterbildungsmaßnahme in Frankfurt). In diesem Fall lässt sich der Hin- und Rückweg zwischen dem Beschäftigungsort und dem Ziel der Dienstreise nicht eindeutig in einen versicherten, dem Beschäftigungsverhältnis dienenden Weg, und einen unversicherten, dem privaten und eigenwirtschaftlichen Lebensbereich zuzurechnenden Weg, trennen. Dies bedeutet, dass sowohl auf dem direkten Hin- als auch Rückweg Unfallversicherungsschutz besteht. Während des Treffens mit dem Freund scheidet Versicherungsschutz dagegen aus, da diese Aktivität zur Privatsphäre des Beschäftigten zählt.

Wird der Hinweg zum Zielort der Dienstreise unterbrochen, um privaten Tätigkeiten nachzugehen, endet der Versicherungsschutz mit dem Verlassen der Wegstrecke zum Zielort der Dienstreise. Auf dem sich anschließenden Umweg, während der privaten Verrichtung und auf dem Rückweg zum direkten Weg ist der Beschäftigte nicht unfallversichert. Der Unfallversicherungsschutz lebt erst mit dem Erreichen des direkten Weges zum Ort der Dienstreise wieder auf.

Bsp.: Eine Ärztin des Städtischen Klinikums Stuttgart nimmt an einer dreitägigen Weiterbildung in Kempten teil. Auf dem Weg dorthin mit ihrem Privat-PKW verlässt sie in Memmingen die Autobahn, um zum Kaffeetrinken ihre dort wohnende Tante aufzusuchen.

Die Ärztin steht auf der Autobahnfahrt von Stuttgart nach Memmingen unter Versicherungsschutz. Mit dem Verlassen der Autobahn in Memmingen wird der Versicherungsschutz unterbrochen. Er besteht erst wieder mit dem Auffahren auf die Autobahn in Richtung Kempten.

Wird die Dienstreise aus privaten Gründen früher als erforderlich angetreten, ist auf dem direkten Weg zum externen Dienstort nur dann kein Unfallversicherungsschutz gegeben, wenn die privaten Belange durch die erhebliche (z. B. um mehrere Tage) Vorverlegung des Reisebeginns so in den Vordergrund treten, dass sie den Charakter der Fahrt bestimmen. Maßgebend für die Beurteilung im Einzelfall ist hierbei, wie sich die Bedeutung der Dienstreise sowie ihre Zeitdauer zur Bedeutung der dadurch am Ziel- und Unterbringungsort gewonnenen Freizeit verhält.

Bsp.: Ein Mitarbeiter der Universität Stuttgart fährt im Rahmen einer Projektarbeit nach Wilhelmshaven. Anstatt am Freitagmorgen erfolgt die Hinfahrt bereits am Montag. Er wird von seiner Frau begleitet und möchte die Gelegenheit nutzen, ein paar erholsame Tage an der Nordsee zu verbringen. Für das Geschäftsmeeting am Freitagnachmittag sind 4 Stunden eingeplant. Auf der Fahrt nach Wilhelmshaven erleidet er einen Unfall.

Durch die um Tage vorverlegte Anreise an den Zielort, kommt der dadurch gewonnenen Freizeit an der Nordsee gegenüber dem eigentlichen Dienstgeschäft eine selbständige Be-

deutung zu. Auf der um mehrere Tage vorverlegten Fahrt war somit kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gegeben. Dies gilt selbst dann, wenn der Arbeitgeber hierzu sein Einverständnis erteilt hat!

4. Welche Tätigkeiten sind am Zielort versichert?

Am Zielort angekommen, besteht der gesetzliche Unfallversicherungsschutz nicht bei allen Verrichtungen, sondern nur bei Tätigkeiten, die mit dem Beschäftigungsverhältnis und der betrieblich bedingten Dienstreise in einem rechtlich wesentlichen inneren Zusammenhang stehen.

Hierunter fallen beispielsweise:

- das Erkunden der Örtlichkeiten vor Beginn einer Tagung,
- das Suchen der Unterkunft nach der Ankunft am Ziel der Dienstreise,
- das Auskundschaften des Weges von und nach dem Ort des Dienstgeschäftes,
- die unmittelbaren Wege nach und von der Unterkunft zum Ort der Tätigkeit sowie die Diensttätigkeit selbst,
- alle Verrichtungen, die wesentlich dem der Dienstreise zugrundeliegendem Beschäftigungsverhältnis dienen; z. B. die Erledigung von dienstlichen Telefonaten, das Durcharbeiten von vorgefundenen oder mitgebrachten Unterlagen für das bevorstehende Dienstgeschäft,
- der Weg zur Nahrungsaufnahme in einer Gaststätte (auch außerhalb der Übernachtungsstätte) da er in einem inneren Zusammenhang mit der Arbeitstätigkeit steht, die den Dienstreisenden in eine fremde Stadt und somit außerhalb seines gewöhnlichen Wohnbereiches geführt hat,
- das Auftanken des zur Dienstreise verwendeten Fahrzeugs während der Dienstreise,
- Körperpflege nach einer durch Tätigkeiten der Dienstreise verursachten Verschmutzung, wenn sie im Hinblick auf eine am gleichen Tag stattfindende, betrieblichen Zwecken dienende Veranstaltung erforderlich ist.

5. Welche Besonderheiten gelten bei Dienstreisen ins Ausland?

Dienstreisen ins Ausland stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn der Mitarbeiter im Rahmen eines deutschen Beschäftigungsverhältnisses ins Ausland entsandt wird und der Auslandsaufenthalt von vornherein befristet ist.

Neben den oben dargestellten unternehmensbezogenen Tätigkeiten können in Krisen- und Kriegsgebieten auch besondere Gesundheitsgefahren, Krankheiten, Entführungen etc. Berücksichtigung finden.

6. Wobei besteht grundsätzlich kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz?

Verrichtungen, die wesentlich alle in dem privaten und eigenwirtschaftlichen Lebensbereich des Beschäftigten zuzuordnen sind, stehen nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Hierzu zählen bspw. der Besuch der Hotelbar nach Beendigung der Dienstgeschäfte, der Spaziergang durch die Stadt, um die Zeit während der Arbeitspausen aufzufüllen, der Besuch kultureller Einrichtungen sowie die Verrichtung persönlicher Bedürfnisse wie Essen, Trinken oder Schlafen.

Ebenso wenig sind Tätigkeiten versichert, die als Freizeitaktivitäten im Rahmen der Dienstreise angeboten werden (z. B. Frühgymnastik am Morgen, private Stadtbesichtigung).

Innerhalb des Hotels oder der Unterkunft am Ort der Dienstreise kann jedoch ausnahmsweise Versicherungsschutz bei grundsätzlich unversicherten Tätigkeiten bestehen, wenn ge-

fahrbringende Umstände, die in ihrer besonderen Eigenart dem Beschäftigten während seines normalen Verweilens am Wohn- und Beschäftigungsort nicht begegnet wären, wesentlich den Unfall bedingt haben. Das bedeutet, dass der Beschäftigte einem sich aus dem Aufenthalt im Hotel bzw. in der Unterkunft ergebenden Gefahrenmoment erlegen ist. Er ist somit unfallversichert, wenn er bei einem Hotelbrand, in der Nacht auf dem Weg zur Toilette oder bei einem Sturz aus dem Hotelfenster wegen der das allgemeine Maß übersteigenden gefährlichen niedrigen Bauart des Hotelfensters einen Gesundheitsschaden erleidet oder zu Tode kommt.

Personen, die in einem Dienstverhältnis als Beamte stehen, zählen zu dem in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherungsfreien Personenkreis. Bei Erleiden eines Dienstunfalls haben sie Ansprüche auf Unfallfürsorge nach beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften.

7. Sind Teilnehmer an so genannten Motivations- oder Incentive-Reisen gesetzlich unfallversichert?

Incentive-Reisen sind Belohnungsreisen für die gezeigte Arbeitsleistung von Mitarbeitern (z. B. einwöchige Rundreise durch die USA oder Skiausfahrt am Wochenende für Mitarbeiter, die bestimmte Verkaufszahlen erreicht haben) und stellen zugleich einen Ansporn für weitere Leistungssteigerungen bei der zukünftigen Tätigkeit dar, so dass die Teilnahme sich wie eine besondere Form der Entlohnung z. B. in Form einer Prämie oder eines Reisegutscheines darstellt.

Im Gegensatz zu einer echten Dienstreise stehen im Vordergrund solcher Reisen in der Regel die angebotenen Freizeit- und Unterhaltungsprogramme. Im Hinblick auf diese wesentlich private Freizeitgestaltung wird eine solche Reise nicht von der gesetzlichen Unfallversicherung erfasst, obwohl der Arbeitgeber die Reise organisiert und finanziert hat. Stehen Freizeit, Unterhaltung oder Erholung im Vordergrund, fehlt es an einem wesentlichen Zusammenhang mit der ansonsten versicherten betrieblichen Tätigkeit.

Kommt kein Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung in Betracht, hat bei einem Unfall mit Körperschaden die zuständige gesetzliche oder private Krankenversicherung die Behandlungskosten zu übernehmen.

Bei einem Aufenthalt im Ausland empfiehlt sich darüber hinaus der Abschluss einer Auslandskrankenversicherung.

Servicecenter:
0711 9321-0
0721 6098-0